

Am 1. Juni 2007 trat die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe¹ (kurz: „REACH“) in Kraft.

Hiermit erklären^{2, 3} wir,
imc Meßsysteme GmbH,
Voltastraße 5, D-13355 Berlin

imc als Hersteller von elektronischen Produkten im Sinne von REACH ist ein sogenannter "nachgeschalteter Anwender". Sie beziehen von uns ausschließlich nicht-chemische Produkte (Erzeugnisse). Unter normalen und vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen sollte zudem aus denen von Ihnen bezogenen Erzeugnissen kein Stoff freigesetzt werden.

imc unterliegt grundsätzlich weder der Registrierungspflicht gemäß REACH noch der Pflicht zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern.

Zudem enthalten nach unserem Kenntnisstand unsere Produkte derzeit keine Stoffe oberhalb 0,1 Masse-%, die in der sog. „Kandidatenliste“ gemäß Artikel 59 (1, 10) der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 („REACH“) aufgeführt sind.

imc Meßsysteme GmbH
integrated measurement & control

Berlin, 2009-Mrz-13

Ort und Datum der Ausstellung

Voltastraße 5

13355 Berlin

Telefon: 030 7 46 70 90-0

i. A. Dipl.-Ing. Michael Scheibner-Aden

Leiter Qualitätswesen

¹ VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission

² Am 1.6.2007 ist mit der REACH-Verordnung eine grundlegende Reform des europäischen Chemikalienrechts in Kraft getreten. Die REACH-Verordnung regelt die Registrierung, Evaluierung und Autorisierung der in der Europäischen Gemeinschaft (EG) verwendeten Chemikalien. Sie soll für einen besseren Schutz von Mensch und Umwelt vor Belastungen durch chemische Stoffe sorgen. Wesentlich dafür ist die Kenntnis über Eigenschaften und Gefahren chemischer Stoffe sowie die Verbreitung dieser Informationen in der Wirtschaft und bei Anwendern. Daher sieht die REACH-Verordnung an mehreren Stellen Pflichten zur Weitergabe von Informationen entlang der Lieferkette vor.

REACH enthält folgende Regelungen:

1. Hersteller von Stoffen, Importeure von Stoffen als solche oder von Stoffen in Zubereitungen in die Europäische Gemeinschaft (EG) und den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) müssen diese Stoffe bei der Europäischen Chemikalienagentur ab 1. Juni 2008 registrieren, sofern sie in Mengen von wenigstens 1 t/a hergestellt oder importiert werden und es sich nicht um Stoffe handelt, die von der Registrierungspflicht ausgenommen sind. Sog. "Phase-in-Stoffe", dies sind z. B. Stoffe, die im Altstoffverzeichnis EINECS aufgeführt sind, können in der Zeit vom 1. Juni 2008 bis 1. Dezember 2008 vorregistriert werden. Vorregistrierte Stoffe müssen in Abhängigkeit von der Herstell-/Importmenge erst zu späteren Zeitpunkten registriert werden.
2. Lieferanten von Stoffen und Zubereitungen müssen entweder ein Sicherheitsdatenblatt (Artikel 31) oder eine Sicherheitsinformation (Artikel 32) dem Abnehmer zur Verfügung stellen. In bestimmten Fällen wird das Sicherheitsdatenblatt durch einen Anlage mit einschlägigen Expositionsszenarien ergänzt ("erweitertes Sicherheitsdatenblatt").
3. Hersteller und Importeure von Erzeugnissen, die einen Stoff der sog. "Kandidatenliste" zu mehr als 0,1 Masse-% je Erzeugnis enthalten, müssen an die professionellen Abnehmer und an Verbraucher nach Aufforderung für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichende Informationen, mindestens aber den Namen des Stoffes zur Verfügung stellen. Ist der Stoff zudem zu mehr als 1 t/a in allen diesen Erzeugnissen enthalten, muss eine Mitteilung an die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) erfolgen, jedoch frühestens ab dem 1. Juni 2011.
4. Verwender von Chemikalien (Stoffe und Zubereitungen), sog. "nachgeschaltete Anwender", müssen ab 1. Juni 2008 zusätzliche Pflichten erfüllen, jedoch erst nach Erhalt eines erweiterten Sicherheitsdatenblattes. Nachgeschaltete Anwender können zur Unterstützung den Herstellern von Stoffen und den Importeuren von Stoffen und Zubereitung zweckdienliche Informationen für die Registrierung bereitstellen.

Quellenangabe: www.zvei.org

[1] ZVEI: Hinweise zu den Informationspflichten von Unternehmen nach Art. 33 der REACH-Verordnung

[2] ZVEI: Ratgeber zur Beantwortung von Anfragen zu REACH, Stand: Oktober 2008

³ Dieser Erklärung des Herstellers unterliegen grundsätzlich nur die von imc gelieferten Systeme mit Zubehör. Für Änderungen und Erweiterungen ist der Betreiber verantwortlich und damit für die Sicherstellung der Übereinstimmung der veränderten Anlage mit den betreffenden EG-Richtlinien.